ÖR – Webinar Die Wahlrechtsgrundsätze

Thomas Weiler







Wahlen oder Abstimmungen?

Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG: grds. gleichgestellt

Bund

Klarer Vorrang der repräsentativen Demokratie (Wahl); Abstimmungen nur in Ausnahmefällen

Länder

Vorrang der Wahl; aber stärkere Elemente der direkten Demokratie (Volksinitiative, Volkbegehren, Volksentscheid; ggf. Volksbefragung)

Kommunen

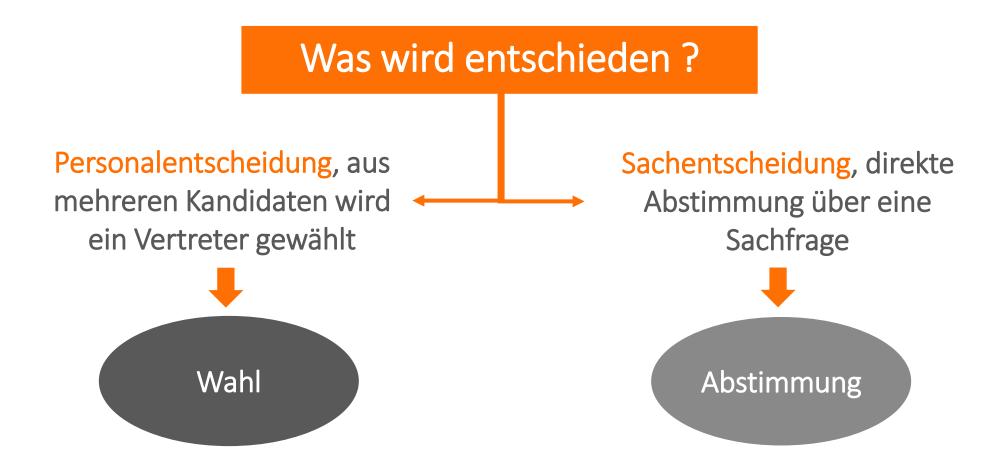
Ebenfalls Vorrang der Wahl; jedoch noch eher die Möglichkeit der direkten Demokratie (Bürgerinitiative, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, ggf. Bürgerbefragung)







Wahl oder Abstimmung?









Wo sind diese geregelt?

Grundgesetz

Homogenitätsprinzip, Artikel 28 Abs. 1 S. 1 GG

Bund

Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 (für die Bundestagsabgeordneten)

Länder

Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 (für die Landesparlamentarier)

Kommunen

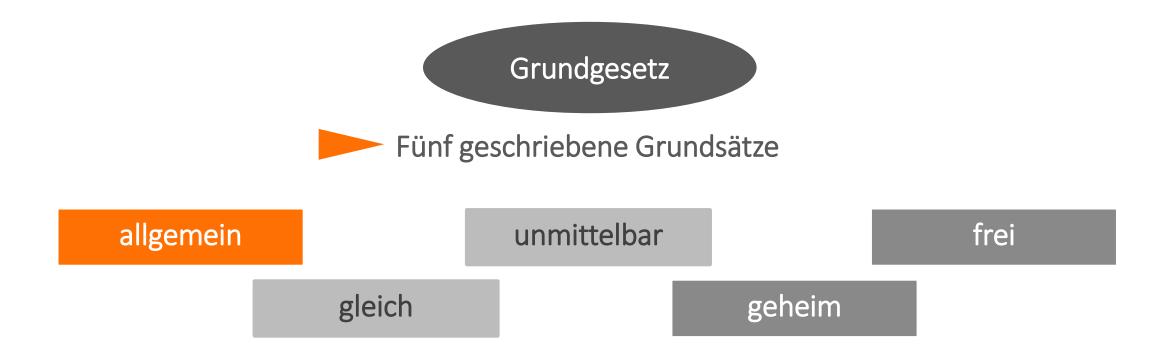
Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 (für die Wahlen in Kreisen und Gemeinden)







Was ist vorgeschrieben?







Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze I

allgemein

"Alle" dürfen wählen

Kein unberechtigter Ausschluss von der Wahl

unmittelbar

Wähler "hat das letzte Wort"

Keine
entscheidende
Zwischeninstanz
tritt zwischen
Wähler und
Gewählte

gleich

Kein "Klassenwahlrecht"

Formelle
Gleichheit der
Wähler und des
Wahlakts;
Zählwertgleichheit
der Stimmen





Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze II

frei (Wahl)

Wähle ich? Wen wähle ich?

Keine Beeinflussung durch den Staat; keinerlei Druck oder Zwang frei (Abstimmung)

leicht eingeschränkt

Sachliche
Bewertungen und
Stellungnahmen
staatlicherseits
zulässig, ggf. sogar
geboten

VG Köln, Beschluss vom 18.04.2017, 4 L 1613/17 KommunalPraxis Wahlen 2017, S. 155, mit Anmerkung Knut Engelbrecht geheim

schützt und stärkt die freie Wahl

Der Einzelne muss und darf seine Entscheidung nicht offenlegen; kein Stimmen(ver)kauf







Verlagerung der Kontrolle

Wie können diese Grundsätze gewahrt werden?

frei

geheim

Hierbei ist der Wähler selbst dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass diese Grundsätze eingehalten werden! Dies versichert er an Eides statt. (BVerfGE 21, 200 u. 59, 119)







Ungeschriebener Grundsatz: Öffentlich

Grundgesetz

Laut BVerfGE 123, 39 hergeleitet aus:

Demokratie

Republik

Rechtsstaat

"Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit keine Ausnahme verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist"

Grenze wäre also z.B. die "Geheimheit" der Wahl

© iuracademv.de

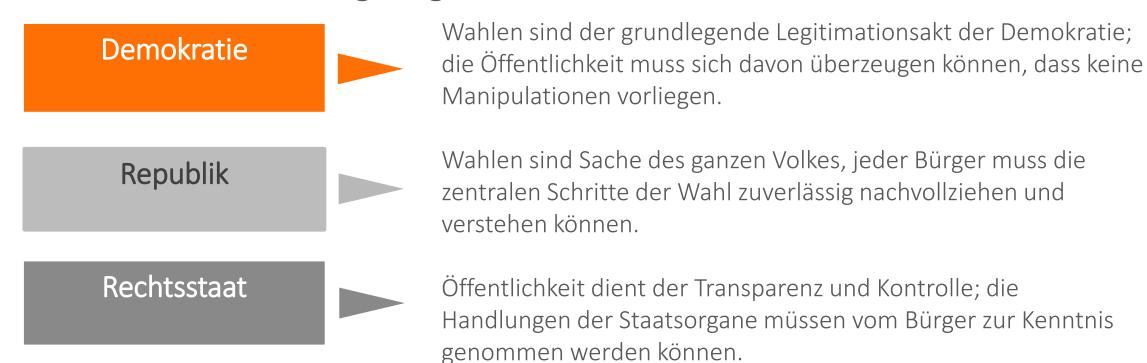






Staatstrukturprinzipien

Wahlen müssen auch genügen den Grundsätzen der...



© juracademy.de